



Philosophische Fakultät I

Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Ethnologie/ Social and Cultural Anthropology (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.04.2013

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ethnologie (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ethnologie (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 4, S. 25), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ethnologie (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.05.2011 (ABl. 2011, Nr. 7, S. 5) wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Ethnologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“

(2) § 5 Abs. 2 „Buchstabe a.“ erhält folgende Fassung:
„a. der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm oder -studiengang Ethnologie, eines anderen Bachelor-Studienprogramms oder eines anderen ersten berufsqualifizierten Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung,“

(3) § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Vertiefungsseminare: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Kolloquien: Präsentationen und angeleitete Gruppendiskussionen zu studentischen Abschlussarbeiten.“

(4) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von +/- 7.000 Wörtern (+/- 15 Seiten);
- b. Kleine Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von +/-4.000 Wörtern (+/- 10 Seiten);
- c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- d. Kleine Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- e. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14;
- f. Mündliche Abschlussprüfung/Verteidigung (§14) von in der Regel 60 Minuten Dauer.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat: Präsentation von 20-30 Minuten Länge zu vorgegebenen oder eigenständig recherchierten Themen;
- b. Impulsreferat: Kurzpräsentation von Lehrmaterial von 10-20 Minuten Länge;
- c. Sitzungsprotokoll: Protokoll zu einer Seminarsitzung von +/- 750 Wörtern;
- d. Textzusammenfassung: schriftliche Zusammenfassung eines wissenschaftlichen Textes im Rahmen einer Vorlesung oder eines Seminars, +/- 750 Wörter ;
- e. Textzusammenfassung lang: schriftliche Zusammenfassung eines wissenschaftlichen Textes im Rahmen einer Vorlesung oder eines Seminars, +/- 1.500 Wörter;
- f. Essay: schriftlich verfasster Kommentar zu Lehrinhalten eines Seminars/einer Vorlesung, +/- 1.500 Wörter;
- g. Präsentation: Präsentationen von eigenen Forschungsergebnissen von +/-45 Minuten Länge.

(3) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist im Laufe des darauf folgenden Semesters zu wiederholen.“

(5) In § 14 erhalten die Absätze 1, 3, 4, 5 und 7 folgende Fassung:

„(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung und der Teilnahme an einem Master-Kolloquium ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll zwischen 18.000 und 20.000 Wörtern / ca. 50 Seiten aufweisen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen.

- (4) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Während der Erstellung der Arbeit ist die Teilnahme an einem Master-Kolloquium obligatorisch. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung/Verteidigung findet nach Begutachtung der Master-Arbeit statt und dauert in der Regel 60 Minuten.
- (7) Master-Arbeit und mündliche Abschlussprüfung/Verteidigung werden im Verhältnis 80 % zu 20 % gewertet.“
- (6) Die „Anlage (gemäß § 8) Studienprogrammübersicht“ erhält folgende Fassung:

**„Anlage (gemäß § 8)
Studienprogrammübersicht: Master-Studienprogramm Ethnologie (45/75 Leistungspunkte)**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Kontakt- studium (Veranstal- tungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Studien- Leistung/en</i>	<i>Modulvor- leistung/en</i>	<i>Modul- leistungen (eventuell Modulteil- leistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschluss- note</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
Advanced Course: Theories of Social and Cultural Anthropology	nein	4	15	ja	nein	Klausur	nein	1. Semester
Geschichte der Ethnologie I	nein	2	5	ja	nein	kleine Klausur	5/30 bzw. 2/60	3. Semester
Regionalmodul	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/30 bzw. 10/60	2. und 3. Semester
Aktuelle Probleme und Theorien	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/30 bzw. 10/60	2. und 3. Semester
Ethnologie Transdisziplinär (5 LP)	nein	2	5	ja	nein	kleine Hausarbeit	5/30 bzw. 5/60	2. Semester
MA - Abschlussarbeit	30 LP	2	30	nein	nein	MA- Abschluss- arbeit und mündliche Prüfung	30/60	4. Semester“

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2013/2014 ihr Studium in diesem Masterstudiengang aufnehmen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung schriftlich bei zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 17.04.2013 beschlossen; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 12.06.2013.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 14. Juni 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor